
TOP 5:

Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Drucksache: 555/16

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 die Verschonungsregelungen nach §§ 13a und 13b des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) zwar grundsätzlich für geeignet und erforderlich gehalten. Die bestehenden Verschonungsregelungen verstoßen angesichts ihres Übermaßes aber gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Ziel des Gesetzes ist die Umsetzung der vom Verfassungsgericht geforderten verfassungsgemäßen Ausgestaltung der Verschonung betrieblichen Vermögens. Es soll einerseits die vorhandene Beschäftigung in den übergehenden Betrieben sichern und andererseits dazu beitragen, die ausgewogene deutsche Unternehmenslandschaft, insbesondere im Hinblick auf einen breiten Mittelstand mit vielen kleinen und mittleren Unternehmen, zu erhalten.

Im Gesetz wird die Grundstruktur der §§ 13a, 13b ErbStG beibehalten, soweit aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts kein Änderungsbedarf besteht. Änderungen sollen bei den Lohnsummenregelungen erfolgen; eine Verschonungsbedarfsprüfung und ein Abschmelzmodell als Wahlrecht für den Erwerb großer Betriebsvermögen und eine Abgrenzung des begünstigten von dem nicht begünstigten Vermögen nach dem Hauptzweckansatz sollen eingeführt werden.

Der Bundesrat hatte am 25. September 2015 im ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hatte den Gesetzentwurf an einigen Stellen verändert und dabei weitere Erleichterungen für Familienunternehmen beschlossen.

Der Bundesrat rief am 8. Juli 2016 den Vermittlungsausschuss an, um die neuen Regeln für Firmenerben grundsätzlich überarbeiten zu lassen.

Der **Vermittlungsausschuss** hat einen Einigungsvorschlag vorgelegt. Daraufhin hat der Deutsche Bundestag das Gesetz am 29. September 2016 geändert.

Der Bundesrat hat nunmehr über die Zustimmung zu entscheiden.

